

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 282

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 25/74

Urteil des BAG vom 6. November 1974

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 25/74

3 Sa 453/73 Hamm

Verkündet
am 6. November 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. November 1973 - 3 Sa 453/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt Groß- und Einzelhandelsfilialgeschäfte. In einer Filiale in H - , die täglich erst ab 13.00 Uhr geöffnet war, war die Beklagte von März 1966 bis zum 3. Mai 1968 beschäftigt. Seit etwa Januar/Februar 1967 war sie als Kassiererin an der einzigen Kasse dieser Filiale tätig. Sie verdiente zuletzt 250,-- DM netto monatlich. Außer von der Beklagten wurde die Kasse - wenn auch in geringerem Umfang - von einer Angestellten S bedient. Am 3. Mai 1968 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis fristlos mit der Begründung, die Beklagte habe aus der Kasse erhebliche Beträge entnommen und sich angeeignet. Sie verlangt von der Beklagten Erstattung dieser Kassenfehlbeträge.

Die von der Beklagten bediente Kasse bucht unter einem Tagesdatum und unter einer Kundennummer Einzelposten eines Einkaufes. Bei Betätigung der "Total"-Taste addiert die Kasse die Einzelposten des Einkaufs auf und druckt unter der gleichen Kundennummer die Einkaufssumme aus. Auf dem Kassensstreifen ist diese Summenbildung mit dem Symbol "To" gekennzeichnet. Nach Bildung dieser Einkaufssumme springt der Kundenzähler um eine Nummer weiter.

Die jeweiligen Einkaufssummen werden im Rechenwerk der Kasse aufaddiert. Durch Betätigung einer "X"-Taste kann die jeweilige Summe aller bisherigen Einkaufssummen abgerufen werden; diese Summe wird auf dem Kassensstreifen mit diesem Symbol "X" abgedruckt. Auch durch Betätigung einer mit einem querliegenden Rechteck versehenen Taste kann die Summe aller bisherigen Einkaufssummen abgerufen werden. Im Gegensatz zur Betätigung der "X"-Taste werden in diesem Falle alle bisherigen Einkaufssummen im Addierwerk der Kasse gelöscht. Das Addierwerk der Kasse beginnt wieder bei Null und enthält nur noch diejenigen Einkaufssummen, die nach der Bildung dieser Summe ausgedruckt worden sind. Beide Tasten können nur bedient werden, wenn die Kassiererin entsprechende Schlüssel in die Kasse einführt. Die Beklagte war im Besitz des Schlüssels für die "Rechteck"-Taste. Dagegen bestreitet sie, daß der Schlüssel für die "X"-Taste im Geschäft vorhanden gewesen sei; diese Funktion der Taste sei ihr auch nicht bekannt gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

An der Kasse befindet sich ein Kundenzähler, der um eine Nummer weiterläuft, wenn Einkaufssummen gebildet werden, aber auch wenn die "Null"-Taste gedrückt wird oder wenn Zwischensummen mit der "Rechteck"-Taste oder mit der "X"-Taste abgerufen werden.

Die Beklagte rechnete abends mit dem Schwiegervater der Klägerin, der in dieser Filiale die Aufsicht führte, ab. Sie betätigte die "Rechteck"-Taste und lieferte den so ausgewiesenen Betrag ab. Etwaige Ausgaben aus der Kasse, die sie in einen besonderen Kassenzettel einzutragen hatte, wurden abgezogen. Dabei sind keine Differenzen aufgetreten. Allerdings erfolgte auch keine weitere Kontrolle der Kassensstreifen. Diese vollgedruckten Kassensstreifen wurden in Kartons im Abstellraum des Geschäfts aufbewahrt.

In der Zeit vom 1. April 1967 bis 30. April 1968 rief die Beklagte an 92 Tagen im Laufe des Nachmittags etwa 1 bis 1 1/2 Stunden nach Geschäftsbeginn eine Zwischensumme der bisherigen Einkaufssummen unter Betätigung der "Rechteck"-Taste ab. Das hatte zur Folge, daß die im Addierwerk gespeicherten Einkaufssummen gelöscht und diese Summe bei der abendlichen Abrechnung durch wiederholte Betätigung der "Rechteck"-Taste in der Endsumme nicht mehr enthalten waren. Den Betrag der im Laufe des Nachmittags abgerufenen Zwischensummen hat die Beklagte allerdings zumindest teilweise wieder in die Kasse eingedrückt, so daß diese Beträge wieder in das Addierwerk der Kasse aufgenommen wurden. Diese "Rückbuchungen" sind im Kassensstreifen dadurch zu erkennen, daß sie entweder mit den Mark- und Pfennigbeträgen der abgerufenen Summe übereinstimmen oder gerade Zehnerbeträge ausweisen, die als Kaufpreis einzelner Artikel nicht in Frage kommen. Diese "Rückbuchungen" nahm die Beklagte jedoch nicht immer unmittelbar im Anschluß an die Summenbildung vor; vielmehr erfolgte solche Rückbuchungen auch unter späteren Kundennummern.

Die Klägerin ermittelte einen Fehlbestand in der Weise, daß sie alle an den 92 Tagen nachmittags mit der "Rechteck"-Taste abgerufenen Beträge zusammenzählte und von dieser Summe die von einem Sachverständigen als "Rückbuchungen" erkannten Beträge wieder abzog. Sie kam auf eine Differenz von 20.883,08 DM, die den Gegenstand dieses Rechtsstreites im Berufungs- und Revisionsverfahren bildet. Beim Arbeitsgericht ist eine weitere Teil-



- 4 -

forderung von etwa 30.000,-- DM anhängig. Diese beruht auf der Tatsache, daß für weitere 124 Tage aus der Zeit zwischen dem 1. April 1967 und dem 30. April 1968 jeweils der erste Teil des Kassensstreifens fehlt. Der noch erhaltene Teil des Kassensstreifens - etwa ab Kundennummer zwanzig - weist auch gerade Zehner-DM-Beträge aus, wie sie auch bei den 92 vollständig erhalten gebliebenen Kassensstreifen als Rückbuchungen gewertet wurden. Daraus schließt die Klägerin, daß die Beklagte auch an diesen Tagen durch den Abruf von Zwischensummen mittels der "Rechteck"-Taste Einnahmen im Addierwerk der Kasse gelöscht habe.

Die Klägerin hat am 3. Mai 1968 Strafanzeige gegen die Beklagte erstattet. Durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 13. Juli 1971 wurde die Beklagte vom Vorwurf der Veruntreuung und des Betruges freigesprochen, da die Einlassung der Angeklagten, sie habe "Rückbuchungen" vorgenommen, nicht zu widerlegen sei. Auch sei die Angeklagte zeitweise von der Zeugin S vertreten worden und habe die erforderlichen Buchungen nicht allein vorgenommen. Der Angeklagten könne nicht nachgewiesen werden, daß sie den für die Betätigung der "X"-Taste erforderlichen Schlüssel gehabt habe und ihr die Funktion der "X"-Taste bekannt gewesen sei.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe die mit der "Rechteck"-Taste abgerufenen Summen nicht vollständig zurückgebucht. Sie habe den Differenzbetrag der Kasse entnommen und für sich verwendet. Die Verwendung der "X"-Taste sei der Beklagten bekannt gewesen, sie habe auch einen Schlüssel dazu gehabt. Die Beklagte müsse daher die aus den 92 Kassensstreifen ermittelte Differenz zahlen. Sie sei weiter verpflichtet, auch für die weiteren 124 Tage, an denen der erste Teil des Kassensstreifens fehle und die Höhe der abgerufenen Zwischensummen nicht festgestellt werden könne, Schadenersatz in Höhe von 30.000,-- DM zu leisten.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
50.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Juli 1968 zu zahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, sie habe kein Geld aus der Kasse genommen. Die Funktion der "X"-Taste sei ihr nicht bekannt gewesen; sie habe auch nicht den entsprechenden Schlüssel dazu gehabt. Wenn sie viel Zeit gehabt habe, habe sie statt gerade Summen (Zehn- oder Fünfzig-DM-Beträge) zurückzubuchen, den abgerufenen Betrag in ungerade Summen aufgeteilt und zurückgebucht. Sie habe sich den jeweils noch zurückzubuchenden ungeraden Betrag auf einem Schmierzettel notiert. Die Summe habe sie in der Regel auf Veranlassung des Schwiegervaters der Klägerin abgerufen. Die Entnahme eines Betrages in der behaupteten Größenordnung hätte die Klägerin bei dem schlechten Umsatz in dieser Filiale sofort merken müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 20.883,08 DM durch Teilurteil stattgegeben. Für das Arbeitsgericht stand fest, daß die Beklagte den Differenzbetrag vorsätzlich aus der Kasse genommen hat. Auf die Berufung der Beklagten wurde dieses Teilurteil teilweise abgeändert. Die Beklagte wurde zur Zahlung von 13.922,06 DM nebst Zinsen verurteilt; im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hält eine vorsätzliche unerlaubte Handlung der Beklagten nicht für bewiesen. Nach seiner Ansicht besteht nur ein Schadenersatzanspruch wegen fahrlässiger Verletzung der Vertragspflichten. Die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden entgegenhalten lassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht verurteilt, an die Klägerin die Differenz zwischen den in dem Kassenstreifen ausgewiesenen Einnahmen abzüglich der festgestellten "Rückbuchungen" und den tatsächlich abgelieferten Beträgen zu zahlen.

1. Die Beklagte hat unstreitig abends bei Ladenschluß nur den Betrag als Kasseneinnahme abgeliefert, der mittels der "Rechteck"-Taste als Gesamtsumme der Einnahmen aus dem Addierwerk der Kasse abgerufen wurde. Da die Beklagte aber ebenso unstreitig an den



- 6 -

fraglichen 92 Tagen am frühen Nachmittag die Einnahmesumme mit der gleichen Taste schon einmal abgerufen hatte, hätte auch diese Einnahmesumme bei der abendlichen Abrechnung berücksichtigt werden müssen. Mit dem ersten Abruf der Einnahmesumme wurde dieser Rechnungsbetrag im Addierwerk der Kasse gelöscht. Er war in dem abends ausgeworfenen Betrag nicht mehr enthalten.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten im Ausgangspunkt auch Ablieferung dieser als Einnahmen auf dem Kassensstreifen ausgewiesenen Beträge verlangen. Nach den Aufzeichnungen auf dem Kassensstreifen gelten beide mit der "Rechteck"-Taste abgerufenen Beträge als Summen aller Einnahmen bis zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Abrufes. Die Beklagte muß den Inhalt ihrer eigenen Buchführung bis zu dem von ihr zu führenden Beweis der Unrichtigkeit dieser Buchungen gegen sich gelten lassen (BAG 19, 1 [6] = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG [zu III 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 49 und Nr. 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III bzw. zu III 1 der Gründe]).

2. Das Berufungsgericht hat diesen Zahlungsanspruch der Klägerin als Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur vollständigen Ablieferung der vereinnahmten Beträge angesehen. Ob diese rechtliche Würdigung zutreffend ist oder ob es sich bei dem Zahlungsanspruch um einen solchen auf Erfüllung der sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten handelt, kann offenbleiben. In diesem Rechtsstreit ist nur noch über die Frage zu entscheiden, welche Partei den Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einnahmen und die vollständige Ablieferung der vereinnahmten Beträge zu führen hat. Nur hierüber streiten die Parteien. Diese Rechtsfrage kann unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches entschieden werden.

3. Die Unklarheiten darüber, ob die Beklagte alle vereinnahmten Beträge abgeliefert hat, sind auf die Buchungsmethoden der Beklagten zurückzuführen. Die Beklagte will die mit dem Abruf der Einnahmesumme durch die "Rechteck"-Taste verbundene Löschung dieser Einnahmesumme dadurch wieder ausgeglichen haben, daß sie sog. "Rückbuchungen" vornahm. Sie will den ausgeworfenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betrag in Einzelbeträgen wieder in das Addierwerk eingegeben haben. Das konnte nur so geschehen, daß sie diesen Betrag als neue Einnahmen buchte, obwohl es sich nicht um solche handelte. Wenn diese "Rückbuchungen" vollständig gewesen wären, wäre die am Nachmittag gebildete Einnahmesumme auch vollständig in das Addierwerk der Kasse wieder eingegeben worden. Der Endbetrag am Abend hätte dann die Höhe der Tageseinnahmen vollständig wiedergegeben.

Davon geht auch das Berufungsgericht aus. Es hat nur keine für die richterliche Überzeugung ausreichenden Feststellungen darüber treffen können, ob die Beklagte den gesamten mit der Summe am Nachmittag abgerufenen Betrag anschließend in der geschilderten Weise zurückgebucht hat.

a) Das Berufungsgericht berücksichtigt zugunsten der Beklagten alle die Einzelbeträge auf den vorhandenen Kassenstreifen, die als Rückbuchungen erkennbar waren und damit als weitere Einkaufssummen ausschieden. So wurden als Rückbuchungen die Beträge gewertet, die nach Abruf der Zwischensumme auf dem Kassenstreifen erschienen und die gleichen Endziffern mit dem abgerufenen Betrag aufwiesen. Ebenfalls als Rückbuchungen wurden alle auf dem Kassenstreifen erscheinenden geraden Beträge von 10,-- DM an aufwärts gewertet, weil solche Einzelpreise im Filialgeschäft der Klägerin nicht vorkamen.

b) Offen bleibt allein, ob die Beklagte weitere Beträge zurückgebucht hat, die zwar als Einnahmen auf dem Kassenstreifen erscheinen, aber weder dem Arbeitgeber noch dem Sachverständigen als "Rückbuchungen" erkennbar waren.

4. Das Berufungsgericht hat mit überzeugender Begründung dargelegt, daß die Beklagte das Risiko der Unaufklärbarkeit weiterer "Rückbuchungen" zu tragen habe. Die Beklagte sei beweispflichtig für alle weiteren - vom Sachverständigen nicht berücksichtigten - "Rückbuchungen".

a) Die von der Beklagten gewählte Methode der "Rückbuchungen" läßt erkennen, daß sie ihre Pflichten als Kassiererin gröblich verletzt hat. Die Beklagte hatte täglich mit dem Schwiegervater der Klägerin abzurechnen. Sie war verpflichtet, alle Tageseinnahmen lückenlos aufzuführen und eine Nachprüfung ihrer Tätigkeit nicht zu vereiteln. Das Addierwerk der Kasse diente - entgegen der Ansicht der Revision - nicht nur der leichteren Aufaddierung

der Einkaufssummen einzelner Kunden. Vielmehr wurde anhand dieses Addierwerks abgerechnet, wie die Beklagte selbst vorträgt. Die Beklagte hatte nämlich den Betrag abzuliefern, der sich als Summe der Tageseinnahmen bei Betätigung der "Rechteck"-Taste ergab. Das ist kassentechnisch gesehen nur die Ermittlung des Kassensollbestandes.

Der Abruf der Tageseinnahmen mit Hilfe der "Rechteck"-Taste war die Grundlage für die Berechnung des abzuführenden Betrages. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Rechenwerk der Kasse keine Subtraktionen zuließ. Diese kamen im üblichen Geschäftsbetrieb der Klägerin offenbar kaum vor. Nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien wurden die abzuziehenden Beträge (z.B. Ausgaben bei Anlieferung von Waren) tagsüber in Belegen festgehalten und vom Gesamtbetrag der Einnahmen abgezogen. Die Ermittlung des Kassensollbestandes blieb davon unberührt.

b) Der Senat läßt offen, ob die Beklagte allein dadurch gegen ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur sorgfältigen Kassensführung verstieß, daß sie an den genannten 92 Tagen überhaupt mit Hilfe der "Rechteck"-Taste eine Zwischensumme der Einnahmen abrief und damit diese Einnahmen im Addierwerk der Kasse löschte. Der Vorwurf der Klägerin wäre dann unberechtigt, wenn der Schwiegervater eine solche Anweisung erteilt hätte und die Beklagte nicht im Besitz des Schlüssels für die "X"-Taste gewesen wäre, die den Abruf des Kassensollstandes ohne Löschen der im Addierwerk gespeicherten Summen zuließ.

c) Auch wenn man diese entsprechenden Behauptungen der Beklagten zu ihren Gunsten unterstellt, ist der Beklagten unkorrekte Kassensführung vorzuwerfen. Ihre Pflichtwidrigkeit liegt darin, daß sie die "Rückbuchungen" als solche nicht eindeutig kenntlich machte. Es ist, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht einzusehen, warum die Beklagte den Betrag der abgerufenen Summen nicht sofort und vollständig zurückbuchte. Sie hätte die Zehner- und Einerbeträge unverändert eingeben müssen. Wenn das Addierwerk der Kasse die Eingabe von Hundert-DM-Beträgen nicht zuließ, hätte die Beklagte diesen Restbetrag in Fünfzig-DM-Beträge aufteilen müssen. Ein Einzelpreis von genau 50,-- DM kam im Filialgeschäft der Klägerin nicht vor. Sie hätte auf diese Weise ihre Buchungen eindeutig als "Rückbuchungen" kenntlich machen können.

d) die von der Beklagten behauptete Methode machte der Klägerin jegliche Kontrolle der Kassenführung unmöglich. Das hätte sich die Beklagte, die fremdes Geld verwaltete, ständig vor Augen halten müssen. Die für ihre Methode gegebene Begründung vermag, wie das Berufungsgericht erklärt hat, in keiner Weise zu befriedigen. Deshalb war es auch gerechtfertigt, der Beklagten die Beweispflicht für die Vornahme weiterer "Rückbuchungen" aufzuerlegen. Da dieser Beweis nicht geführt ist, besteht eine Zahlungspflicht in Höhe des sich aus dem Kassensstreifen ergebenden Kassensollbestandes, vermindert um die tatsächlichen Zahlungen an den Schwiegervater beim täglichen Kassenschluß und vermindert um nachgewiesene "Rückbuchungen".

5. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht in Bezug auf die Feststellung, welche Beträge als "Rückbuchungen" zu behandeln seien, einen Beweisantrag der Beklagten übergangen habe. Diese Rüge ist unbegründet.

In der Berufungsbegründung hat die Beklagte geltend gemacht es gebe im Zahlenwerk der Einkaufssummen weitere Kombinationsmöglichkeiten, die bei einer Addition den Betrag der Zwischensumme ergeben könnten. Damit wollte die Beklagte darlegen, daß auch ihre Methode letztlich zu einer vollständigen Zurückbuchung des abgerufenen Betrages führen konnte.

Das Berufungsgericht hat mit Recht dazu ausgeführt, daß allein mit der Darlegung weiterer theoretischer Möglichkeiten kein Beweis für tatsächlich vorgenommene "Rückbuchungen" zu führen ist. Es wäre daher Sache der Beklagten gewesen, im Einzelfall solche Umstände darzulegen, aus denen das Gericht hätte schließen können, daß es sich bei der fraglichen Buchung auf dem Kassensstreifen um eine Rückbuchung gehandelt hätte. Einen solchen Beweis hat die Beklagte nicht angetreten.

6. Das Berufungsgericht hat sich, von seinem Standpunkt aus zu Recht, eingehend zur Frage des Verschuldens geäußert. Darauf käme es jedoch nur an, wenn die Klägerin einen Schadenersatzanspruch erhoben hätte, nicht aber wenn Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur vollständigen Ablieferung des eingenommenen Geldes verlangt wird. Aber auch im ersten Fall braucht sich das Verschulden nur auf die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung selbst zu beziehen. Diese liegt - wenn man die Betrachtung des Berufungsgerichtes zugrunde legt - nur in der inkorrekten



Führung der Kasse mit den unübersichtlichen "Rückbuchungen". Beim Umgang mit fremdem Geld konnte von der Beklagten eine wesentlich größere Sorgfalt erwartet werden. Ihre Rückbuchungsmethode grenzt schon an eine bewußte Verschleierung der Höhe der Tageseinnahmen verbunden mit einer Ausschaltung der dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten. Die Beklagte hat insoweit fahrlässig gehandelt.

Erstmals in der Revisionsinstanz deutet die Beklagte die Möglichkeit an, daß auch die weitere Angestellte, Frau S Zwischensummen abgerufen und "Rückbuchungen" vorgenommen habe. Ungeklärt ist dabei vor allem, ob dies unter Anleitung der Beklagten geschehen sein soll oder ob Frau S ohne Wissen der Beklagten die gleiche Rückbuchungsmethode gewählt hat. In den Vorinstanzen hat die Beklagte eine solche Behauptung nicht aufgestellt. Sie hatte sich bisher ausschließlich damit verteidigt, daß sie die abgerufenen Summen vollständig zurückgebucht habe. Das Berufungsgericht stellt als unstreitig fest, daß die Beklagte die Zwischensummen abgerufen und die entsprechenden "Rückbuchungen" vorgenommen habe. Dazu ist es kein Widerspruch, wenn gleichzeitig festgestellt wird, daß auch die Angestellte S neben der Beklagten in geringerem Umfang die Kasse bedient habe. Es ist zu unterscheiden zwischen der Bedienung der Kasse einerseits und der Bildung der Summen einschließlich der "Rückbuchungen" andererseits.

7. Das Berufungsgericht hat sich eingehend zur Frage des Mitverschuldens der Klägerin geäußert. Die Abwägungen enthalten, wenn man von einem Schadenersatzanspruch ausgeht, keinen Rechtsfehler zu Ungunsten der Beklagten. Weitere Gesichtspunkte, die eine andere Verteilung des Schadens rechtfertigen könnten, bringt auch die Revision nicht vor. Der erneut behauptete Organisationsmangel wurde bereits vom Berufungsgericht ausreichend gewürdigt. Zu ihm gehört auch die behauptete fehlende Unterweisung der Beklagten in der Bedienung der Kasse.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Keller

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

